



Stadt Boizenburg/Elbe

| | | | | | |
|--|-----------------|---------------------------------------|----------------------|------------------------------|------------|
| Beschlussvorlage | | Drucksachen Nr. : 049/15/10 | | | |
| Status: öffentlich | | | | | |
| Beratungsgegenstand: | | | | | |
| Festlegung Wertgrenze für Investitionen (gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik) | | | | | |
| FB Finanzen und Soziales Auskunft erteilt: Pamperin, Jörn | | | | Erstellungsdatum: 02.04.2015 | |
| Beratungsfolge: | | | | | |
| | Gremium | Datum Sitzung | Zuständigkeit | Abstimmung (J/N/E) | TOP |
| | Finanzausschuss | 22.09.2015 | Vorberatung | | |
| | Stadtvertretung | 08.10.2015 | Entscheidung | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe beschließt, die Wertgrenze für investive Einzahlungen und Auszahlungen der Teilfinanzhaushalte gemäß § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in Höhe von 20.000 € je Einzelmaßnahme festzulegen.

Sachdarstellung und Begründung:

Der Haushalt der Gemeinden ist angemessen in Teilhaushalte zu gliedern (§ 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Ein Teilhaushalt besteht aus mehreren zusammengefassten Produkten, die in sachlicher Beziehung zueinander stehen.

Im Teilfinanzhaushalt sind Einzahlungen und Auszahlungen zum Zeitpunkt des tatsächlichen Mittelflusses darzustellen. Hierzu zählen u.a. auch Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Investive Einzahlungen sind z.B. Fördermittel und Ausbaubeiträge. Investive Auszahlungen entstehen z.B. durch Straßenbaukosten, Anschaffungen für Fahrzeuge und bewegliches Vermögen sowie für investive Zuschüsse mit Zweckbindung.

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik ist von der Gemeindevertretung eine Wertgrenze festzulegen, oberhalb derer die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen eines Teilfinanzhaushaltes einzeln im Haushaltsplan darzustellen sind. Diese Wertgrenze wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom Dezember 2011 mit einem Betrag von 5.000 € festgelegt (Vorlage 137/11/10).

Nach über drei Jahren Erfahrungen in der doppelischen Rechnungslegung wird vorgeschlagen, die Wertgrenze auf 20.000 € je Einzelfall zu erhöhen.

Diese vorgeschlagene Wertgrenze von 20.000 € liegt deutlich unter 1% des Investitionsvolumens der Planwerte für die Haushalte 2012-2015:

| | |
|---|----------|
| Investive Gesamtauszahlungen Plan 2012: | 3.958 T€ |
| Investive Gesamtauszahlungen Plan 2013: | 3.791 T€ |
| Investive Gesamtauszahlungen Plan 2014: | 6.980 T€ |
| Investive Gesamtauszahlungen Plan 2015: | 4.718 T€ |

Eine vollumfängliche Information der Stadtvertreter/innen in den jährlichen Haushaltsberatungen ist gewährleistet, da von der Verwaltung Übersichten mit sämtlichen geplanten investiven Maßnahmen vorgelegt werden, auch derjenigen unterhalb der geplanten Wertgrenze (internes Arbeitspapier der Verwaltung, keine offizielle Anlage zum Haushalt).